



SV DJK Grün-Weiß Nottuln 1919 e.V. · Niederstockumer Weg 7a · 48301 Nottuln

Geschäftsstelle Grün-Weiß-Nottuln  
Niederstockumer Weg 7a | 48301 Nottuln  
☎ +49 2502 - 75 56 | ✉ [kontakt@gw-nottuln.de](mailto:kontakt@gw-nottuln.de)

[www.gw-nottuln.de](http://www.gw-nottuln.de)

**WIR SIND FÜR SIE DA! | Öffnungszeiten:**

Montag	10.00 bis 12.00 Uhr 18.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag	17:00 bis 19:00 Uhr

Nottuln, den 22.04.2026

## Einladung zur 106. Mitgliederversammlung

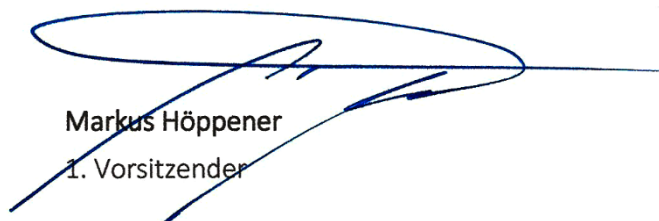
Liebes Vereinsmitglied,

hiermit laden wir Dich herzlich zur 106. Mitgliederversammlung der DJK Grün-Weiß Nottuln 1919 e.V. ein. Die Versammlung findet am **Donnerstag, den 07.05.2026, um 19:30 Uhr im Pfarrheim** (Heriburgstraße 12) statt. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung nebst zugehörigen Unterlagen findest Du auf den folgenden Seiten dieses Schreibens.

Als Ehrengäste sind geladen: der Pfarrdechant der katholischen Kirchengemeinde St. Martin Nottuln und gleichzeitig Präses des Vereins, die Pastorin der evangelischen Friedens-Kirchengemeinde Nottuln, der Bürgermeister der Gemeinde, die Partei- und Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Parteien, Vertreter des Diözesanverbands Münster und des Kreissportbundes Coesfeld sowie Ehrenmitglieder und Jubilare unseres Vereins.

Wir freuen uns auf Deine Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen



**Markus Höppener**  
1. Vorsitzender

**SV DJK Grün-Weiß Nottuln 1919 e.V.**

Geschäftsstelle:  
Niederstockumer Weg 7a  
48301 Nottuln  
oder  
Postfach 1208  
48293 Nottuln

Kontakt:  
Telefon 0 25 02/75 56  
Fax 0 25 02/22 44 50  
[kontakt@gw-nottuln.de](mailto:kontakt@gw-nottuln.de)  
[www.gw-nottuln.de](http://www.gw-nottuln.de)

Amtsgericht Coesfeld  
Vereinsregister Nr. 229  
  
Steuernummer  
312/5841/0054

Vorstand i. S. d. § 26 BGB:  
Dr. Markus Höppener (Vorsitzender),  
Josef Dirks, Gabriele Esplor  
Bernhard Schöppner  
Je zwei Vorstandsmitglieder  
vertreten den Verein gemeinsam

Volksbank Nottuln eG  
IBAN: DE 18 4016 4352 0000 7165 00  
oder  
Sparkasse Westmünsterland  
IBAN: DE07 4015 4530 0082 0120 71



Geschäftsstelle Grün-Weiß-Nottuln  
Niederstockumer Weg 7a | 48301 Nottuln  
☎ +49 2502 - 75 56 | ✉ [kontakt@gw-nottuln.de](mailto:kontakt@gw-nottuln.de)

[www.gw-nottuln.de](http://www.gw-nottuln.de)

**WIR SIND FÜR SIE DA! | Öffnungszeiten:**

Montag	10.00 bis 12.00 Uhr 18.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag	17:00 bis 19:00 Uhr

## TAGESORDNUNG

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Formelle Feststellungen zur Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 07.05.2025  
(abrufbar über die Homepage [www.gw-nottuln.de](http://www.gw-nottuln.de))
5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2025
6. Bericht des Schatzmeisters, Geschäftsjahr 2025
7. Bericht der Kassenprüfer, Geschäftsjahr 2025
8. Aussprache über die Berichte
9. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, Geschäftsjahr 2025
10. Antrag zur Anpassung des Familienbeitrags
11. Antrag zur Anpassung der Vereinssatzung
12. Neuwahlen zum geschäftsführenden Vorstand
13. Wahl eines Kassenprüfers
14. Ehrungen
15. Verschiedenes

### Auszug aus § 10 der Vereinssatzung:

Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Zusätzlich sind Mitglieder des Jugendvorstandes stimmberechtigt die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Geschäftsstelle:  
Niederstockumer Weg 7a  
48301 Nottuln  
oder  
Postfach 1208  
48293 Nottuln

Kontakt:  
Telefon 0 25 02/75 56  
Fax 0 25 02/22 44 50  
[kontakt@gw-nottuln.de](mailto:kontakt@gw-nottuln.de)  
[www.gw-nottuln.de](http://www.gw-nottuln.de)

Amtsgericht Coesfeld  
Vereinsregister Nr. 229  
  
Steuernummer  
312/5841/0054

Vorstand i. S. d. § 26 BGB:  
Dr. Markus Höppener (Vorsitzender),  
Josef Dirks, Gabriele Esplor  
Bernhard Schöppner  
Je zwei Vorstandsmitglieder  
vertreten den Verein gemeinsam

Volksbank Nottuln eG  
IBAN: DE 18 4016 4352 0000 7165 00  
oder  
Sparkasse Westmünsterland  
IBAN: DE07 4015 4530 0082 0120 71

TOP 10 - Beschlussvorschlag:

**Die Mitgliederversammlung beschließt die in der Anlage dargestellte Neufassung der Beitragsordnung.**

Begründung:

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung vom 07. Mai 2025 beschlossen, eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Vorschlags zur Neugestaltung des Familienbeitrags zu beauftragen.

Anlass war der Wunsch, die bestehende Regelung im Hinblick auf Nachvollziehbarkeit, Beitragsgerechtigkeit und Verwaltungsaufwand zu novellieren und dabei die soziale Komponente der Gestaltung des Familienbeitrags zu erhalten.

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Abteilungen sowie dem Geschäftsführer, hat auf dieser Grundlage ein Modell entwickelt.

Kern des Vorschlags ist die Ablösung der bisherigen Beitragsobergrenze. Stattdessen schlägt die Arbeitsgruppe vor, ein gestaffeltes Rabattsystem auf die Abteilungsbeiträge in Abhängigkeit von der Anzahl der Familienmitglieder einzuführen. Leitgedanke ist eine faire und nachvollziehbare Beitragsstruktur, bei der sich zusätzliche Mitgliedschaften zukünftig im Gesamtbeitragsaufkommen widerspiegeln, Familien aber zugleich durch gestaffelte Rabatte weiterhin deutlich entlastet werden.

Der vorgeschlagene Familienbeitrag ist damit transparenter und für die Mitglieder nachvollziehbarer ausgestaltet. Gleichzeitig wird der administrative Aufwand reduziert. Dies führt zu einer schnelleren, zuverlässigeren und weniger fehleranfälligen Ermittlung der Beitragsaufkommen und der daraus resultierenden Abteilungsbudgets.

Das Inkrafttreten der Beitragsordnung zum 01. Januar 2027 wurde bewusst so gewählt, dass Abteilungen und Mitglieder ausreichend Zeit haben, sich mit der Neugestaltung vertraut zu machen.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung des Familienbeitrags ergibt sich aus § 7 der Vereinssatzung und wird durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen, die mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag über das Ergebnis der Arbeitsgruppe entscheidet.

Anlage: Vorschlag zur Neufassung der Beitragsordnung

# Beitragsordnung

## PRÄAMBEL

Die Beiträge des Sportvereins DJK Grün-Weiß Nottuln 1919 e.V. sind nach sozialen Gesichtspunkten aufgestellt. Ziel ist es, eine nachhaltige Finanzierung des Sportbetriebs sicherzustellen, die Teilnahme am Sportbetrieb möglichst vielen Personen zu ermöglichen und die finanzielle Belastung für Familien sozialverträglich zu gestalten.

## § 1 GRUNDSATZ

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt gemäß § 7 Abs. 5 der Vereinssatzung die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

## § 2 FÄLLIGKEIT

Der gesamte Mitgliedsbeitrag ist gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung kalenderhalbjährlich im Voraus fällig (Abrechnungsperiode).

## § 3 BEITRAGSHÖHE

Der Gesamtbeitrag richtet sich in seiner Zusammensetzung und Höhe nach § 7 der Satzung. Die Beiträge dieser Ordnung verstehen sich als **Monatsbeiträge**. Das Ende der Mitgliedschaft bestimmt sich im Übrigen allein nach § 6 der Satzung; ein Austritt ist mit Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich.

**Der Grundbeitrag für Einzelpersonen beträgt 3,75 € im Monat.** <sup>1)</sup>

Abteilung	Abteilungsbeitrag pro Monat		
	0-12 Jahre	13-18 Jahre	Ab 19 Jahre
Badminton	1,25 €	1,25 €	1,67 €
Basketball <sup>2)</sup>	5,00 €	7,50 €	7,50 €
Faustball	1,25 €	1,25 €	5,58 €
Fußball <sup>3)</sup>	6,67 €	9,83 €	13,00 €
Handball	7,17 €	7,17 €	10,92 €
Karate	6,25 €	9,17 €	11,67 €
Kegeln <sup>4)</sup>	5,00 €	5,00 €	12,00 €
Cross Skating <sup>5)</sup>	1,67 €	3,33 €	4,58 €
Leichtathletik	3,33 €	3,75 €	4,17 €
Taekwondo	16,00 €	16,00 €	25,00 €
Tischtennis	4,67 €	4,67 €	5,00 €
Turnen/Trampolin	6,67 €	6,67 €	8,33 €
Volleyball	1,67 €	1,67 €	1,67 €

1) Befreit von Zahlungen des Grundbeitrages sind Ehrenmitglieder und Schiedsrichter.  
 2) Spieler (ab 19 Jahre) ohne Spielbetrieb: 2,50 € pro Monat.  
 3) Spieler der U13, U15, U17, U19 (betrifft nur die 1. Mannschaften der Altersklassen):  
 Es wird ein Zusatzbeitrag von 10,00 € pro Monat erhoben.  
 4) Es wird kein Grundbeitrag erhoben.  
 5) Inkl. Mitgliedsausweis Westdeutscher Skiverband.

Über Ermäßigungen sowie Befreiungen von Abteilungsbeiträgen entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand.

Der Abteilungsvorstand kann für ein Mitglied die Befreiung vom Grundbeitrag beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Falle der Zustimmung ist der Grundbeitrag von der Abteilung an den Verein zu erstatten; die Verrechnung erfolgt über die interne Nebenkostenabrechnung.

## § 4 FÖRDERMITGLIEDSCHAFT (PASSIV)

Auf Antrag beim jeweiligen Abteilungsvorstand kann eine Fördermitgliedschaft (passive Mitgliedschaft) für eine Abteilung begründet werden. Im Falle der Zustimmung reduziert sich der monatliche Abteilungsbeitrag. Für Fördermitglieder gelten die folgenden Abteilungsbeiträge:

Für die Abteilungen *Badminton, Basketball, Faustball, Handball, Karate, Cross Skating, Leichtathletik, Taekwondo, Tischtennis, Turnen/Trampolin* und *Volleyball* jeweils 0,83 € pro Monat.

Für die Abteilung *Fußball* 1,00 € pro Monat.

Für die Abteilung *Kegeln* 4,17 € pro Monat.

## § 5 FAMILIENBEITRAG

Eine Familie kann auf Antrag in den Familienbeitrag eingruppiert werden. Der Antrag ist in Schriftform an den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 11 der Satzung zu richten.

Die Umstellung auf den Familienbeitrag erfolgt zu Beginn der dem Antrag nachfolgenden Abrechnungsperiode.

Als Familie im Sinne dieser Ordnung gilt die tatsächliche Lebensgemeinschaft von drei oder mehr Personen in einem gemeinsamen Haushalt, die unter derselben Anschrift gemeldet sind und jeweils Vereinsmitglieder sein müssen. Voraussetzung ist außerdem, dass mindestens eine Person als Kind im Sinne dieser Ordnung gilt. Passive Abteilungsmitgliedschaften werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht berücksichtigt.

Als Kinder im Sinne dieser Ordnung gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus können Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auf Antrag weiterhin als Kind berücksichtigt werden, sofern sie sich in einer Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildung befinden oder einen Freiwilligendienst (FSJ/BFD) leisten. Der entsprechende Nachweis ist kalenderjährlich unaufgefordert vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, entfällt die Berücksichtigung als Kind ab der nächsten Abrechnungsperiode.

Entfallen die Voraussetzungen für die Eingruppierung als Familie, endet diese zum Ablauf der laufenden Abrechnungsperiode. Über Ausnahmen zur Zuordnung als Familie sowie der Höhe der Nachlässe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

**Der Grundbeitrag für eine Familie beträgt insg. 8,50 € im Monat.**

Für Abteilungsbeiträge gelten die folgenden Rabattierungsstufen:

Rabattstufe	Nachlass	Berechtigte Familien
A	25 %	3 Personen
B	35 %	4 Personen
C	50 %	ab 5 Personen

Eine Familie wird in Abhängigkeit ihrer Personenzahl in die Rabattstufen A, B oder C eingruppiert. Der prozentuale Nachlass wird auf sämtliche Abteilungsbeiträge der berücksichtigten Familienmitglieder angewendet.

## § 6 INKRAFTTRETEN

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 07. Mai 2026 beschlossen.

**Sie tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft.**

TOP 11 - Beschlussvorschlag:

**Die Mitgliederversammlung beschließt die in der Anlage, rechte Spalte, vorgeschlagene Änderung von § 11 der Satzung.**

Begründung:

Der geschäftsführende Vorstand schlägt vor, in der Satzung die Bestimmung zum Vorstand genauer zu fassen.

Der geschäftsführende Vorstand von Grün-Weiß Nottuln e.V. setzt sich aus Personen zusammen, die den Verein nach außen vertreten und beispielsweise Verträge unterschreiben. Dies ist der vertretungsbefugte Vorstand nach § 26 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BGB<sup>1</sup>. Außerdem gibt es im Vorstand weitere Personen, die diese Vertretungsbefugnis nicht haben und nicht wünschen.

Diese Unterscheidung ist in der derzeitigen Satzung nur undeutlich beschrieben. Dies macht die Zuordnung gegenüber Außenstehenden schwierig, beispielsweise gegenüber Vertragspartnern, die sich der Vertretungsbefugnis vergewissern wollen, oder auch gegenüber dem Vereinsregistergericht.

Daher unterbreitet der geschäftsführende Vorstand den Vorschlag, in der Satzung klar zu unterscheiden. Künftig sollen ausdrücklich der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie bis zu drei weitere Personen diejenigen Vorstandsmitglieder sein, die vertreten dürfen. Dem Vorstand können außerdem bis zu vier weitere Personen ohne Vertretungsbefugnis als Beisitzer angehören. Bei der Wahl in diese Positionen wird festgelegt, um welche Rolle es jeweils geht. Dieser Vorschlag steht in § 11 Nr. 1 des Vorschlags für die geänderte Satzung.

Außerdem schlägt der geschäftsführende Vorstand vor, das Verfahren für die Vorstandsarbeit zu regeln. Bisher fehlen ausdrückliche Bestimmungen zur Sitzungsleitung, zur Beschlussfähigkeit, zur Beschlussfassung und zum Stimmrecht. Auch dazu enthält § 11 Nr. 1 einen Vorschlag.

Schließlich schlägt der geschäftsführende Vorstand eine Klarstellung zur Wahl des Jugendvorstands vor, dies ist § 11 Nr. 3.

Anlage: Vorschlag für einen geänderten § 11 der Satzung nebst Gegenüberstellung

---

<sup>1</sup> „<sup>1</sup>Der Verein muss einen Vorstand haben. <sup>2</sup>Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.“

Satzung aktuell	Vorschlag Satzung neu
<p><b>§ 11 Vorstand</b></p> <p>1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen.</p> <p>Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand kann sich um weitere Personen ergänzen.</p>	<p><b>§ 11 Vorstand</b></p> <p>1. Der nach §§ 10, 11.3 der Satzung zu wählende geschäftsführende Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem 1. Vorsitzenden</li> <li>b) dem 2. Vorsitzenden</li> <li>c) dem Schatzmeister</li> <li>und</li> <li>d) bis zu drei weiteren Personen mit besonderen Aufgabenstellungen.</li> </ul> <p>Der geschäftsführende Vorstand gemäß 1. Satz 1 a) bis d) ist zugleich Vorstand nach § 26 BGB.</p> <p>Je zwei Mitglieder des Vorstands gemäß 1. Satz 1 a) bis d) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemäß 1. Satz 1 a) bis d).</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand kann sich um bis zu vier ebenfalls nach §§ 10, 11.3 der Satzung zu wählende weitere Personen ohne besondere Aufgabenstellungen und ohne Vertretungsbefugnis (Beisitzer) ergänzen.</p> <p>Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung beider durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemäß 1. Satz 1 a) bis d) einberufen.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner sich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte seiner sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, auch solche, die in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden, sind zu protokollieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.</p>

Satzung aktuell	Vorschlag Satzung neu
<p>2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands</li> <li>– dem Vertreter der Vereinsjugend</li> <li>– einem Vertreter jeder Abteilung</li> </ul> <p>Der Gesamtvorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.</p>	<p><i>(unverändert)</i></p>
<p>3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11.1 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Ausnahmen bilden hier der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.</p> <p>Der Abteilungsleiter wird von der jeweiligen Abteilung gemäß der Abteilungsordnung gewählt.</p> <p>Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p>	<p>3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem. § 11.1 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.</p> <p>Der Vertreter der Vereinsjugend wird von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt.</p> <p><i>(unverändert)</i></p> <p><i>(unverändert)</i></p>